



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2025
Laufende Nr.:	353

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der Zulassung,
Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 14. April 2025**

Aufgrund von Art. 9, Art. 87, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 30. Juli 2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 6 wie folgt gefasst: „Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei einer Eignungsfeststellungsprüfung und einem Eignungsfeststellungsverfahren“

2. In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ „in der Regel“ eingefügt. In Satz 2 wird „Im Bachelorstudiengang“ ersetzt durch „In den Bachelorstudiengängen“ und an das Wort „primärqualifizierend“ die Worte „und Architektur“ angefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei einer Eignungsfeststellungsprüfung und einem Eignungsfeststellungsverfahren“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „¹Im Bachelorstudiengang Architektur erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Art. 89 Abs. 1 und 2 BayHIG. ²Das Nähere regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der jeweils geltenden Fassung. ³Neben der Erfordernis Arbeitsproben mit den übrigen Bewerbungsunterlagen einzureichen, sind darin insbesondere die Rahmenbedingungen des Eignungstests geregelt.“
4. In § 13 wird geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Formulierung: „¹Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben haben, ist die Qualifikation durch eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V., ggf. in Verbindung mit der Bescheinigung einer Akademischen Prüfstelle (VR China, Indien, Vietnam), oder alternativ der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland, ausgestellt von der offiziellen Zeugnisanerkennungsstelle eines Bundeslandes, vorzulegen bzw. nachzuweisen. ²Ein Zeugnis der Feststellungsprüfung, abgelegt an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkolleg in Deutschland, ist nur in Verbindung mit dem Vorbildungsnachweis gültig. ³Die weiteren Voraussetzungen für die Immatrikulation (§ 12) gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Änderungen:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt formuliert: „²Zugangsvoraussetzung für deutschsprachige Bachelorstudiengänge sind in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). und in der Regel das Niveau C1 GER für Masterstudiengänge; Abweichungen davon sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.“
 - bb) In Satz 3 wird „(DSDII)“ an „Zweite Stufe“ angefügt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung: ⁴Neben dem DSDII erkennt die Hochschule folgende Zertifikate/ Nachweise an:

- TestDaF (B2 GER: mindestens 14 Punkte, C1 GER: mindestens 16 Punkte)
- Goethe-Zertifikat B2 GER bzw. C1 GER
- Telc B2 GER bzw. C1 GER
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH); B2 GER: DSH-1, C1 GER: DSH-2
- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) B2 GER bzw. C1 GER

5. In § 30 wird nach „Module“ „oder ein Hochschulzertifikat“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 1. April 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut.

Landshut, 14.04.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurde am 14. April 2025 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. April 2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. April 2025.